



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Leiterinnen und Leiter
der staatlichen Realschulen

in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 P 6010/2 - 5.119789

München, 14.11.2008
Telefon: 089 2186 2547
Name: Herr Kellner

Anlassbeurteilung 2009 für Lehrkräfte, die aufgrund ihres Lebensalters bzw. aus anderen Gründen keine periodische Beurteilung 2006 erhalten haben

Anlagen: 1 [Aufstellung „Leistungsanforderungen“](#)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

im Rahmen der Dienstrechtsreform werden funktionslose Beförderungsmänter auch an Realschulen geschaffen (A 13 + AZ als Regelbeförderungsmantel). Noch vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreform - voraussichtlich im Jahr 2011 - soll sowohl zum 1. September 2009 als auch zum 1. September 2010 bereits mit einer nicht unerheblichen Zahl von Beförderungen begonnen werden. Die endgültige Zahl der Beförderungsmöglichkeiten bleibt den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 vorbehalten.

In Abhängigkeit der zum jeweiligen Beförderungszeitpunkt vorhandenen Beförderungsmöglichkeiten kommen alle Realschullehrkräfte in Frage, die zum 31.03.2009 bereits seit sieben Jahren lebenszeitverbeamtet sind und in

ihrer letzten dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht - EN“ erhalten haben.

Um leistungsgerechte, d. h. an den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemessene Beförderungen der Lehrkräfte sicherstellen zu können, bedarf es aktueller Beurteilungen. Dies erfordert es, auch diejenigen Lehrkräfte, die weder im Jahr 2006 noch danach eine Beurteilung erhalten haben, zeitgerecht zu beurteilen.

Sie werden gebeten, **baldmöglichst**, jedenfalls noch bis zum 10.12.2008, **in einer Lehrerkonferenz** - ggf. auch nur den Betroffenen - die **Notwendigkeit der Beurteilung und das Beurteilungsverfahren zu erläutern**.

Die nachfolgenden Hinweise sollen Sie dabei unterstützen. Sie richten sich selbstverständlich gleichermaßen an Schulleiterinnen wie an Schulleiter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit des Textes nachfolgend nur von Schulleitern gesprochen wird.

I.

1. Einschlägige Vorschriften

Grundlagen auch dieser **Anlassbeurteilung 2009** sind

- die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) und
- die „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern“ (KMBek vom 11.04.2005, KWMBI I S. 132; im Folgenden: Beurteilungsrichtlinien).

2. Grundlegender Inhalt dieser Beurteilungsrichtlinien

Kern dieser Beurteilungsrichtlinien ist ein System aus **sieben Bewertungsstufen**.

Die Bezeichnung dieser Bewertungsstufen und deren Abkürzung lauten wie folgt:

- | | |
|---|-----|
| 1. Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist | HQ |
| 2. Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt | BG |
| 3. Leistung, die die Anforderungen übersteigt | UB |
| 4. Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht | EN |
| 5. Leistung, die die Anforderungen im Wesentlichen erfüllt | WE |
| 6. Leistung, die Mängel aufweist | MA |
| 7. Leistung, die insgesamt unzureichend ist | IU. |

Die Vergabe der Bewertungsstufen muss unter Berücksichtigung der Definition in Abschn. A Nr. 2.4.2.2 der Beurteilungsrichtlinien ohne Rücksicht auf das frühere Punktesystem oder die vor 2000 geltenden Bewertungsstufen erfolgen. Die beigefügte Aufstellung „Leistungsanforderungen“ dient der Konkretisierung der Bewertungsstufen.

Den betroffenen Lehrkräften ist **Gelegenheit zur Einsichtnahme** in die Beurteilungsrichtlinien zu geben.

3. Kreis der zu Beurteilenden

Es ist deutlich zu machen, wer beurteilt wird.

a. Zu beurteilen sind

- alle Realschullehrkräfte der BesGr. A 13 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auch bei unterhäftiger Teilzeit nach Art. 80b BayBG (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. a der Beurteilungsrichtlinien),
 - alle mindestens überhäftig unbefristet **vor** dem 31.03.2002 angestellten Lehrkräfte (Abschn. C Nr. 2.1 der Beurteilungsrichtlinien) und
 - alle Realschullehrkräfte der BesGr. A 13 im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit,
- die aufgrund ihres Lebensalters 2006 keine Beurteilung erhalten haben**, also auch diejenigen, die das 55. Lebensjahr vor dem 31.03.2009 vollendet haben bzw. vollenden werden.

Hinzu kommen noch **die Lehrkräfte**, die 2006 nicht dienstlich beurteilt werden konnten und nach ihrer Rückkehr auf eine Beurteilung verzichtet und beantragt haben, in die nächste periodische Beurteilung einbezogen zu werden.

Ausgenommen sind

- **Lehrkräfte, die mit dem Ende des Schuljahres 2008/2009 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten,**
- **Lehrkräfte, die sich bereits in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden,**
- **Lehrkräfte, die bis zum 01.09.2009 in die Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell eintreten.**

Den dem zu beurteilenden Personenkreis angehörenden Lehrkräften ist mitzuteilen, dass sie beurteilt werden.

Die **verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung** geht übereinstimmend davon aus, dass bei der Auswahl der Beamten für einen Beförderungsdienstposten ebenso wie bei der Auswahl der zu befördernden Beamten entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 LbV den **dienstlichen Beurteilungen besondere Bedeutung** zukommt. Sie dienen vornehmlich dem Zweck, Grundlage für am Leistungsgrundsatz orientierte Entscheidungen über die Verwendung von Beamten, insbesondere die Übertragung von Beförderungsdienstposten, zu sein. Die auf einheitlichen Richtlinien beruhenden Beurteilungen sind regelmäßig geeigneter Ausgangspunkt für die Auswahlentscheidung.

Bei der Auswahlentscheidung kommt es nach der Rechtsprechung auf den **aktuellen** Stand von Eignung, Befähigung und Leistung an.

4. **Beteiligung der kirchlichen Oberbehörde**

Vor der Erstellung der Anlassbeurteilung 2009 ist bei Lehrkräften für Katholische bzw. Evangelische Religionslehre mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde Verbindung aufzunehmen (Abschn. A Nr. 4.5.1 Buchst. d der

Beurteilungsrichtlinien). Die Beurteilung muss den Satz enthalten: „Die kirchliche Oberbehörde wurde gehört.“. Wird die kirchliche Oberbehörde nicht beteiligt, ist die Beurteilung fehlerhaft.

5. Beurteilung schwerbehinderter Menschen

Zur Beurteilung schwerbehinderter Menschen wird auf Abschn. A Nr. 2.4.5 der Beurteilungsrichtlinien sowie Ziffer IX der „Fürsorgetrichtlinien 2005“ (FMBek vom 03.12.2005, KWMBI I 2007 S. 18) hingewiesen. Nach der Rechtsprechung besteht kein Anhörungsrecht der Schwerbehindertenvertretung. Die gemeinsamen Vertrauenspersonen werden jedoch vom Staatsministerium darüber unterrichtet, dass die Anlassbeurteilung 2009 ansteht. Sie haben die Möglichkeit, sich von sich aus bis 31.01.2009 gegenüber dem Schulleiter der betreuten schwerbehinderten Menschen zur anstehenden Anlassbeurteilung zu äußern.

6. Termine und Formalien

6.1 Beurteilungszeitraum, Eröffnung und Vorlagetermin

Der **Beurteilungszeitraum** für die Anlassbeurteilung 2009, der auszuschöpfen ist, **beginnt mit dem 01.01.2007**. Hinsichtlich der Einzelheiten wird gebeten, die Hinweise zum Ausfüllen der Codierzeile der Beurteilungsbögen nachstehend unter 7.3 zu beachten.

Der Beurteilungszeitraum **endet mit dem 31.03.2009**. Danach anfallende Erkenntnisse können im Rahmen der Anlassbeurteilung 2009 nicht mehr gewürdigt werden.

Die Beurteilungen sind dementsprechend **nach** dem 31.03.2009 zu unterschreiben und zu eröffnen. Das Datum in der Codierzeile entspricht dem bei der Unterschrift des Beurteilenden auf der letzten Seite des Beurteilungsbogens.

a. Alle Anlassbeurteilungen 2009 sind

bis 30.04.2009

beim zuständigen Ministerialbeauftragten vorzulegen.

b. Folgende **Sonderfälle** sind zu beachten: Wenn der Schulleiter zum Schulhalbjahr 2008/2009 in den Ruhestand tritt, hat er die Anlassbeurteilungen 2009 zuvor gegen Ende des Schulhalbjahres abzuschließen und zu eröffnen. Schulleiter, die in der Zeit seit dem 01.01.2007 an eine andere Schule gewechselt oder in den Ruhestand bzw. in die Freistellungsphase gewählter Altersteilzeit getreten sind, sind - soweit nicht vorhanden - um Beurteilungserkenntnisse und -beiträge für die Zeit von Jahresbeginn 2007 bis zu ihrem Wechsel oder Ausscheiden zu bitten.

6.2 Koordinierung der Beurteilungspraxis

Um differierende Beurteilungsmaßstäbe und weitestmöglich spätere Abänderungen zu vermeiden sowie um möglichst gleiche Chancen zu sichern und zu wahren, werden die Schulleiter gebeten, dem zuständigen Ministerialbeauftragten bis **spätestens 15.02.2009** eine Namensliste der zu beurteilenden Lehrkräfte mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtergebnisse vorzulegen.

Die Ministerialbeauftragten stellen fest, ob die Schulen auf MB-Ebene vergleichbare Beurteilungsmaßstäbe angelegt haben.

Die Anlassbeurteilungen 2009 dürfen erst **nach** dem 31.03.2009 und nur dann eröffnet werden, wenn bis zum 01.03.2009 nach Überprüfung der vorstehend genannten Unterlagen keine Einwendungen seitens des zuständigen Ministerialbeauftragten oder des Staatsministeriums erhoben werden.

6.3 Beurteilungsformblätter

Die Formblätter in elektronischer Form werden im Rahmen der Schulverwaltungssoftware WinLD zur Verfügung gestellt. Die Codierzeile wird automatisch ausgefüllt.

Zusätzlich können Beurteilungsformblätter im Realschulnetz abgerufen werden. Wird die Codierzeile unter Verwendung dieser Formulare ausnahmsweise im Einzelfall selbst am Computer ausgefüllt, so ist wegen der späteren automatischen Erfassung der Codierzeile bei der Auswertung darauf zu achten, dass die Zeile sehr sorgfältig auszufüllen ist. Insbesondere ist dann auf Folgendes zu achten:

- Die Schulnummer ist vierstellig anzugeben.
- Bei der Belegnummer ist kein Eintrag vorzunehmen.
- Als Datum der Beurteilung ist das Datum der Unterschrift des Beurteilenden einzutragen.
- Die Nummer der Bezügestelle ist nicht einzutragen.
- Als Beurteilungsart ist die Schlüsselziffer 4 einzutragen.

Die Formblätter enthalten eine Spalte für Angaben zum Beurteilungszeitraum. Dieser beginnt mit dem 01.01.2007 und endet mit dem 31.03.2009.

Soweit das Feld „Jahr“ bereits mit „2006“ vorbelegt ist, muss dies in „2009“ abgeändert werden.

6.4 Vorlagemodus

Die eröffneten Anlassbeurteilungen 2009 aller Lehrkräfte sind bis 30.04.2009 (siehe oben Nr. I.6.1 Buchst. a !) dem Ministerialbeauftragten in **zweifacher** Ausfertigung **gemeinsam** vorzulegen. Ein weiteres Exemplar ist der beurteilten Lehrkraft auszuhändigen. Ein Exemplar bleibt bei den Personalunterlagen der Schule.

Die für den Ministerialbeauftragten bestimmten Beurteilungen sind mit zwei Namenslisten der beurteilten Lehrkräfte mit Angabe des jeweiligen Gesamtergebnisses beizufügen.

Die Ministerialbeauftragten überprüfen die Beurteilungen abschließend (§ 53 Abs. 3 Satz 2 LbV und Abschn. I Nr. 8 der „Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen“, KMBek vom 23.11.2005, KWMBI I S. 414).

Zu statistischen Zwecken und für die Aufnahme in den Personalakt erhält das Staatsministerium nach der Prüfung durch den Ministerialbeauftragten von diesem die endgültigen Beurteilungen der jeweiligen Schule mit einer Namensliste der beurteilten Lehrkräfte mit Angabe der jeweiligen Gesamtergebnisse.

II.

1. Einzelhinweise zu den Beurteilungsrichtlinien

1.1 Ausschöpfung des Beurteilungsspielraums (Abschn. A Nr. 2.4.2.1 der Beurteilungsrichtlinien)

Der Bewertungsspielraum ist auszuschöpfen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die hohen Prädikate, die wirkliche Spitzenleistungen erfordern, sondern auch bezüglich der niedrigen Bewertungsstufen, die für Lehrkräfte mit erheblichen Mängeln oder unterdurchschnittlichen Leistungen in Betracht kommen.

Die Beurteilungsgerechtigkeit gebietet es, an allen Schulen gleichmäßige Beurteilungsgrundsätze zu verfolgen. Es muss das selbstverständliche Bestreben aller Beurteilenden sein, ein ungerechtfertigtes Gefälle im Ergebnis der Beurteilungen zwischen den Schulen zu vermeiden. Die Ministerialbeauftragten werden hierauf bei ihrer Überprüfung besondere Aufmerksamkeit richten.

1.2 Gesamtergebnis (Abschn. A Nr. 2.4.3 der Beurteilungsrichtlinien)

In Abschn. A Nr. 2.4.3 der Beurteilungsrichtlinien wird festgestellt, dass Unterricht und Erziehung die Hauptaufgaben einer Lehrkraft sind und deshalb besonders bei der Bildung des Gesamtergebnisses zentrale Bedeutung haben. Aus diesem Grund **soll** das Gesamtergebnis nicht besser ausfallen, als ein Schnitt aus den einzelnen Urteilen zu den Einzelbewertungen der Merkmale „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“. Bei dieser Regelung handelt es sich um

eine „Soll-Vorschrift“, d. h. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z. B. dann, wenn ein wesentlicher Teil der dienstlichen Aufgaben nicht unterrichtlicher Art ist.

Besonders zu beachten ist, dass gemäß Abschn. A Nr. 2.4.2.2 der Beurteilungsrichtlinien ein Gesamtergebnis „UB“ (Stufe 3) und besser nur an eine Lehrkraft vergeben werden kann, die über den Unterricht hinaus auch besonders schwierige schulische Situationen meistert und das Schulleben verantwortungsbewusst mitgestaltet. Das Erreichen des Gesamtergebnisses „UB“ (Stufe 3) und besser setzt also **sowohl** einen entsprechend qualifizierten Unterricht **als auch** das Meistern besonders schwieriger schulischer Situationen **und** einen das Schulleben insgesamt verantwortungsbewusst mitgestaltenden Einsatz der Lehrkraft voraus.

Dies gilt auch für Teilzeitlehrkräfte, die eine Beurteilung „UB“ (Stufe 3) und besser erhalten sollen, wobei der Einsatz allerdings in zeitlicher Hinsicht im Verhältnis der Teilzeit angepasst ist.

1.3 Verwendungseignung (Abschn. A Nr. 3 der Beurteilungsrichtlinien)

Zu beachten ist, dass die Anforderungen zur Verwendungseignung nicht mehr im Rahmen des Beurteilungsformblatts erfolgen, sondern vielmehr auf einem **gesonderten Blatt** unter der Überschrift „Verwendungseignung“ der Beurteilung anzuheften sind, wenn Angaben dazu möglich sind, für welche dienstlichen Aufgaben und Funktionen die Lehrkraft in Betracht kommt.

Das Blatt ist als Teil der Beurteilung in deren Eröffnung einzubeziehen. Das gesonderte Blatt ist unter Angabe des Datums (der Eröffnung) vom Schulleiter und von der Lehrkraft zu unterschreiben.

Die Aussage über die Verwendungseignung erfolgt unabhängig davon, ob ein solcher Dienstposten an der Schule in absehbarer Zeit realisiert werden kann und auch unabhängig davon, ob im Augenblick bei der Lehrkraft Be-

reitschaft zu einer entsprechenden Verwendung besteht. Eine Verwendungseignung ist z. B. auch dann anzugeben, wenn eine Lehrkraft wegen ihrer familiären Situation zurzeit nicht an einer Funktion interessiert ist.

1.4 Unterrichtsbesuche (Abschn. A Nrn. 4.1.1 bis 4.1.3 der Beurteilungsrichtlinien)

a. Bei Einwendungen gegen dienstliche Beurteilungen wird häufig eine zu geringe Zahl von Unterrichtsbesuchen moniert. Auf Abschn. A Nr. 4.1.1 zweiter Absatz und Nr. 4.1.2 erster Absatz der Beurteilungsrichtlinien wird insofern besonders Bezug genommen. Es ist also auch im Rahmen der Anlassbeurteilung 2009 eine **ausreichende Zahl** unangekündigter Unterrichtsbesuche vorzunehmen.

Der möglichst bald nach dem jeweiligen Unterrichtsbesuch erfolgenden **Besprechung** über die dabei gemachten Beobachtungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Eine solche Besprechung kann nicht in das Belieben der besuchten Lehrkraft oder des Beurteilenden gestellt werden. Das Gespräch mit der beurteilten Lehrkraft ist wesentliches Mittel, die Transparenz der dienstlichen Beurteilung zu erreichen; die Lehrkraft wird hierdurch in den Entstehungsprozess der Beurteilung eingebunden. Sie darf nicht erst bei der Eröffnung einer Beurteilung mit Mängeln in ihrer Aufgabenerfüllung konfrontiert werden, damit die Möglichkeit eröffnet wird, diese Mängel bis zur Beurteilung abzustellen (Abschn. A Nr. 1.3.2 zweiter Absatz der Beurteilungsrichtlinien).

b. War die Lehrkraft während des Beurteilungszeitraums in einem erheblichen Umfang ihrer dienstlichen Aufgaben an eine **nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle teilabgeordnet oder teilbeurlaubt** (z. B. Zentrale/r Fachleiter/in, Fachmitarbeiter/in beim Ministerialbeauftragten, Teilzeitreferent/in im ISB), so stellt diese Stelle dem Beurteilenden einen Beurteilungsbeitrag zur Verfügung. Die letzte Verantwortung für die dienstliche Beurteilung bleibt aber stets beim Beurteilenden.

1.5 Einbeziehung von Zielvereinbarungen (Abschn. A Nr. 4.1.4 der Beurteilungsrichtlinien)

Es sind nur **schriftlich niedergelegte und zu den Personalunterlagen genommene** Zielvereinbarungen, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben getroffen wurden, Gegenstand der dienstlichen Beurteilungen. Gewöhnliche Mitarbeitergespräche sind somit nicht einzubeziehen, auch dann nicht, wenn über deren Inhalt eine Aufzeichnung existiert.

1.6 Gleichbehandlung, Teilzeit (Abschn. A Nr. 4.1.6 der Beurteilungsrichtlinien)

Die von der Verfassung gebotene Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist auch bei der dienstlichen Beurteilung zu beachten. Niemand darf seines Geschlechts wegen schlechter oder besser beurteilt werden. Es ist ferner darauf zu achten, dass auch bei der Aussage über die Verwendungseignung niemand seines Geschlechts wegen benachteiligt oder bevorzugt wird. Die Tatsache der Teilzeitbeschäftigung darf nicht negativ gewertet werden.

III.

Ergänzende Hinweise zur Beurteilung

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.1980 (BayVBI 1981 S. 54) unterliegt es grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen des Beurteilenden, wie er die ihm aufgebene, für zukünftige Personalentscheidungen verwertbare Aussage zu den einzelnen Beurteilungskriterien gestalten und begründen und worauf er im Einzelnen die Gesamtbeurteilung der Lehrkraft und seine Äußerung über deren weitere dienstliche Verwendbarkeit stützen will. Der Beurteilende wird sich hierbei häufig auf die Angabe zusammenfassender Werturteile aufgrund einer unbestimmten Vielzahl nicht benannter Einzeleindrücke und Einzelbeobachtungen während des Beurteilungszeitraums beschränken. In diesem Falle muss der Beurteilende auf Rückfrage der überprüfenden Stelle oder bei einer Auseinandersetzung über die Richtigkeit der Beurteilung in der Lage sein, die Werturteile durch weitere nähere Darlegungen plausibel zu ma-

chen, so dass das Werturteil keine formelhafte Behauptung bleibt, sondern für die beurteilte Lehrkraft einsichtig und für außenstehende Dritte nachvollziehbar wird. Dies gilt sowohl für positive als auch für negative Werturteile. Soweit anstelle von Werturteilen einzelne Tatsachen oder Vorkommnisse in der dienstlichen Beurteilung erwähnt werden, unterliegt deren Richtigkeit der vollen Nachprüfung.

Schriftliche Beurteilungsgrundlagen (z. B. Aufzeichnungen des Schulleiters über Unterrichtsbesuche, sonstige Beiträge Dritter) sind in jedem Fall für die Zeit von **zwei Jahren** nach der Eröffnung der Beurteilung, bei deren Anfechtung **bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuheben**.

IV.

Einwendungen, Rechtsbehelfe

1. Lehrkräfte, die sich nicht zutreffend beurteilt glauben, können **Einwendungen** erheben. Für etwaige Einwendungen soll ihnen **vor** der Vorlage der Beurteilungen an den Ministerialbeauftragten eine Überlegungsfrist von ausnahmsweise zwei Wochen nach der Eröffnung eingeräumt werden. Danach erhobene Einwendungen sind nachzureichen. Die Lehrkraft ist dann aber darauf hinzuweisen, dass deren Berücksichtigung im Überprüfungsverfahren nicht mehr sichergestellt ist (Abschn. A Nr. 4.8 der Beurteilungsrichtlinien).

Die Überprüfung der Beurteilungen sowie die formlose Entscheidung über die Einwendungen durch den Ministerialbeauftragten sind Bestandteil des Beurteilungsverfahrens.

Der Beurteilende wird zu bedenken haben, dass seine Stellungnahme zu den Einwendungen der Lehrkraft dieser nach Abschn. A Nr. 4.9 der Beurteilungsrichtlinien spätestens bei der nochmaligen Eröffnung der Beurteilung oder bei einer Ablehnung der Änderung der überprüften Beurteilung bekannt zu geben ist.

Die Einwendungen und die Stellungnahme des Schulleiters sind den Ministerialbeauftragten in zweifacher Fertigung vorzulegen.

2. Lehrkräfte, die **nach** Abschluss des Überprüfungsverfahrens einschließlich der formlosen Entscheidung von Einwendungen die Beurteilung nicht akzeptieren wollen, haben die Möglichkeit, gegen die Beurteilung entweder beim Schulleiter **Widerspruch** einzulegen oder nach Maßgabe der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **Klage** zum zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Durch die Bestätigung im Wege der Überprüfung wird die Beurteilung nicht zu einem nach außen gerichteten Akt des Ministerialbeauftragten. Der Ministerialbeauftragte wird jedoch ausnahmsweise zuständig, wenn die Beurteilung durch ihn abgeändert wird und der Widerspruch sich gegen diese Änderung richtet.

Ein Widerspruch oder eine Klage ist erst dann zulässig, wenn das Beurteilungsverfahren mit der Überprüfung durch den Ministerialbeauftragten abgeschlossen ist und dieser über etwaige Einwendungen entschieden hat.

Erst dann liegt eine mit Widerspruch oder Klage anfechtbare Beurteilung vor.

Erhebt eine Lehrkraft vor dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens „Widerspruch“, ist dieser in Einwendungen umzudeuten und bei der Überprüfung zu berücksichtigen. Werden nach der Überprüfung „Einwendungen“ erhoben, so sind diese regelmäßig als Widerspruch zu behandeln.

Im Widerspruchsverfahren ist die Beurteilung erneut in vollem Umfang nachzuprüfen. Sofern der Schulleiter im Widerspruchsverfahren von dem von ihm vorher angelegten Beurteilungsmaßstab, der vom Ministerialbeauftragten aufgrund des sich auf den MB-Bezirk erstreckenden Überblicks

bestätigt wurde, abweichen oder die Beurteilung sonst erheblich ändern möchte, hat er dies mit dem Ministerialbeauftragten rechtzeitig abzustimmen.

Im Übrigen muss die Widerspruchsentscheidung ordnungsgemäß begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Auf das Vorbringen der Widerspruchsbegründung ist im Einzelnen einzugehen, auch soweit dabei frühere Einwendungen wiederholt werden.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung steht dem Dienstvorgesetzten bei dienstlichen Beurteilungen - ihrem Wesen als persönlichkeitsbedingte Werturteile entsprechend - eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu, deren verwaltungsgerichtliche Kontrolle nur beschränkt möglich ist. Die Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Gerichte hat sich darauf zu beschränken, ob der Dienstvorgesetzte von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen, in dem er sich frei bewegen kann, verkennt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmid

Ministerialdirigent